

# NEWSLETTER

2022-01

# In eigener Sache

Jetzt für die Frühjahrstagung am 1./2. April 2022 anmelden! Online oder in Präsenz – wir haben ein spannendes <u>Programm</u> mit vielen exzellenten Referentinnen und Referenten zusammengestellt. Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen <u>Link</u>.

## 1. Urteile aus dem Medizinrecht

#### Wohlüberlegte Operations-Einwilligung erfordert Bedenkzeit

Da nach § 630e Abs. 2 Nr. 2 BGB die Aufklärung über die Risiken einer Operation so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Patient bzw. die Patientin die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann, ist eine Einwilligung, die durch Unterzeichnung des Aufklärungsformulars unmittelbar nach dem Ende des Aufklärungsgesprächs erfolgt, im Regelfall unwirksam. Denn dieser zeitliche Ablauf eröffnet dem Patienten bzw. der Patientin nicht die Möglichkeit, den Inhalt des Aufklärungsgesprächs so zu verarbeiten, dass ihm bzw. ihr eine wohlüberlegte Entscheidung möglich ist.

Die Annahme einer konkludenten Einwilligung eines Patienten bzw. einer Patientin durch die spätere stationäre Aufnahme ins Krankenhaus wird regelmäßig daran scheitern, dass ihm bzw. ihr einerseits das für die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung notwendige Erklärungsbewusstsein fehlen wird und andererseits das Krankenhaus dem Verhalten des Patienten bzw. der Patientin keinen Erklärungswert beimessen wird, solange beiden das Bewusstsein der Unwirksamkeit der Einwilligung fehlt.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Urteil vom 25.11.2021 – 5 U 63/20 <a href="https://is.gd/Bli8FW">https://is.gd/Bli8FW</a>

## Geringe Anforderungen an Patientenvortrag bei hypothetischer Einwilligung

Beruft sich der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin im Falle einer fehlerhaften Eingriffsaufklärung darauf, dass der Patient bzw. die Patientin auch im Falle einer zutreffenden Aufklärung in die betreffende Maßnahme eingewilligt hätte ("hypothetische Einwilligung"), so trifft ihn/sie die Beweislast für diese Behauptung, wenn der Patient bzw. die Patientin zur Überzeugung des Tatrichters/der Tatrichterin plausibel macht, dass er bzw. sie – bei ordnungsgemäßer Aufklärung – vor einem echten Entscheidungskonflikt gestanden hätte. Dabei dürfen an die Substantiierung des Patient(inn)envortrags allerdings keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Darüber hinausgehend muss der Patient bzw. die Patientin jedenfalls nicht plausibel machen, dass er bzw. sie sich im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung auch tatsächlich gegen die durchgeführte Maßnahme entschieden hätte.

Im entschiedenen Fall sah der BGH bei einer Abwägung des geringeren Risikos für Nervenschäden gegenüber dem Nachteil stärkerer Schmerzen und stärker eingeschränkter Mobilität einen echten Entscheidungskonflikt gegeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.12.2021 – VI ZR 277/19 https://is.qd/wzj56w

## Grober Behandlungsfehler bei der Untersuchung einer Schwangeren

Weist ein Gynäkologe/eine Gynäkologin bei einem pathologischen CTG nicht auf die sofortige Einweisung der Kindesmutter in ein Krankenhaus hin, kann darin ein grober Behandlungsfehler liegen.

Bei einer schweren geistigen und körperlichen Beeinträchtigung eines Kindes (hier: symptomatische fokale Epilepsie, Mikrozephalie, schwere psychosomatische Retardierung und zentrale Sehminderung; 16-jähriger Kläger geistig und von den körperlichen Fähigkeiten her auf dem Stand eines sechs Monate alten Säuglings) kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000,- € angemessen sein.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 17.12.2021 – 26 U 102/20 https://is.gd/0fiHai

## Unterlassene seitliche Röntgenaufnahme: Kein grober Behandlungsfehler

Wird nach einem Trauma eine Röntgenaufnahme in einer zum Ausschluss einer Fraktur der Wirbelsäule angezeigten zweiten seitlichen Ebene zunächst richtigerweise unterlassen, weil eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus zur Versorgung einer schweren Schädelverletzung im Vordergrund steht, kann sich das Unterlassen der Vervollständigung der Diagnostik im weiteren Verlauf als einfacher, nicht aber als grober Behandlungsfehler darstellen, wenn eindeutig richtungsweisende Symptome fehlen.

Ein Befunderhebungsfehler führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast, wenn sich bei der gebotenen Abklärung (hier: Befunderhebung in Form einer Röntgenaufnahme von der Seite) zwar mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Befund ergeben hätte, auf den nicht zu reagieren sich als grob fehlerhaft darstellen würde, aber die erforderliche Therapie (hier: konservative Frakturbehandlung mit Mobilisation und Analgesie) – wenn auch aus einem anderen Grund – ohnehin erfolgt ist.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 20.12.2021 – 5 U 39/21 <a href="https://is.gd/VUbzvX">https://is.gd/VUbzvX</a>

## Berufungsgericht kann Beweiswürdigung nachholen

Hat es das erstinstanzliche Gericht versäumt, in seinen Entscheidungsgründen auf die Widersprüche zwischen einem gerichtlichen Sachverständigengutachten und einem Privatgutachten einzugehen, kann diese Würdigung auf der Grundlage der Gerichtsakten durch das Berufungsgericht nachgeholt werden. Lassen sich hierdurch die Widersprüche ausräumen, bedarf es einer weiteren Beweiserhebung nicht.

Geburtsplanung und -durchführung sind nach dem gynäkologischen, die unmittelbar an die Geburt anschließende Behandlung nach dem neonatologischen Facharztstandard zu beurteilen – auch was die Frage betrifft, ob und ggf. ab wann ein Kinderkardiologe/eine Kinderkardiologin zugezogen werden muss.

Solange dem Patienten/der Patientin im jeweiligen Krankenhaus eine dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung angeboten werden kann, bedarf es keiner Aufklärung, dass dieselbe Behandlung andernorts mit anderen Mitteln und ggf. einem geringerem Komplikationsrisiko durchgeführt werden kann.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 07.12.2021, Az. 4 U 561/21 https://is.gd/fPOuWC

## Schlichtungsgutachten kann Prozesskostenhilfeverfahren entscheiden

Ein Gutachten aus einem ärztlichen Schlichtungsverfahren kann im Prozesskostenhilfeverfahren im Wege des Urkundenbeweises herangezogen und verwertet werden. Es kann infolge zulässiger

antizipierter Beweiswürdigung zur Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs in einem Arzthaftungsstreit wegen mangelnder Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung führen, wenn es die aufgeworfenen Beweisfragen abschließend beantwortet, die im Schlichtungsverfahren tätigen Gutachter(innen) über die erforderliche Sachkunde verfügen und das Gutachten keine inneren Widersprüche aufweist.

Liegt ein Schlichtungsgutachten vor, das diesen Anforderungen entspricht, genügt es (trotz der maßvollen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Substantiierungspflicht in Arzthaftungsfällen stellt) nicht, wenn der oder die Antragstellende sich hinsichtlich der Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs pauschal darauf beruft, der in dem Gutachten vertretenen Auffassung könne nicht gefolgt werden.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 10.01.2022 – 4 W 899/21 <a href="https://is.gd/rrbBUV">https://is.gd/rrbBUV</a>

# Gesetzgeber muss Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage treffen

Das BVerfG hat entschieden, dass der Gesetzgeber Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage treffen muss. Da er solche Vorkehrungen bislang nicht getroffen hat, hat er die aus dem Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hier wegen des Risikos für das höchstrangige Rechtsgut Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) folgende konkrete Handlungspflicht verletzt. Der Gesetzgeber muss – auch im Lichte der Behindertenrechtskonvention – dafür Sorge tragen, dass jede Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Verteilung pandemiebedingt knapper intensivmedizinischer Behandlungsressourcen hinreichend wirksam verhindert wird. Er ist gehalten, dieser Handlungspflicht unverzüglich durch geeignete Vorkehrungen nachzukommen. Bei der konkreten Ausgestaltung kommt ihm ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 https://is.gd/3G75Rk

## Zur Vorlage eines gefälschten Impfausweises vor dem 24.11.2021

Die Vorlage eines gefälschten Impfausweises in einer Apotheke war bis zum 24.11.2021 nicht als Fälschung von Gesundheitszeugnissen oder Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach §§ 277, 279 StGB strafbar.

Bis zu diesem Zeitpunkt stand einer Bestrafung als Urkundenfälschung nach § 267 StGB die privilegierende Spezialität der §§ 277, 279 StGB in der bis dahin geltenden Fassung mit daraus folgender Sperrwirkung entgegen.

Ein aufgrund des Vorwurfs der vor dem 24.11.2021 erfolgten Vorlage eines gefälschten Impfausweises in einer Apotheke ergangener Durchsuchungsbeschluss ist deshalb rechtswidrig.

Landgericht Hechingen, Beschluss vom 13.12.2021 – 3 Qs 77/21 - veröffentlicht unter juris.de -

#### §§ 277-279 StGB mit Sperrwirkung – § 74 Abs. 2 IfSG ist Sonderdelikt

Ein Impfausweis stellt erst dann ein Gesundheitszeugnis im Sinne der §§ 277- 279 StGB dar, wenn er einen konkreten individualisierbaren Menschen erkennen lässt.

Die §§ 277-279 StGB in der bis zum 23.11.2021 geltenden Fassung beinhalten eine abschließende spezialgesetzliche Regelung über die Strafbarkeit des Umgangs mit Gesundheitszeugnissen, welche den Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 267 StGB sperrt.

Bei § 74 Abs. 2 IfSG in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wissentlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert, handelt es sich um ein Sonderdelikt für impfberechtigte Personen.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 17.01.2022 – 1 Ws 732-733/21 <a href="https://is.gd/UNfROo">https://is.gd/UNfROo</a>

## Zur Fälschung von Antigentests vor dem 24.11.2021

Bescheinigungen über Corona-Antigentests sind Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB. Die strafbare Fälschung solcher Zeugnisse kann jedoch nur durch Personen erfolgen, die taugliche Täter im Sinne des § 277 StGB sind. Wurde eine mögliche Fälschungstat vor dem 24.11.2021 begangen, und war der bzw. die Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt kein(e) taugliche(r) Täter(in) im Sinne des § 277 StGB a.F., hat er bzw. sie sich weder wegen der Fälschung von Gesundheitszeugnissen noch wegen Urkundenfälschung (nach § 267 StGB) strafbar gemacht.

Landgericht Karlsruhe, Beschluss vom 26.11.2021 – 19 Qs 90/21 https://is.gd/oI0KCf

### Zulassungsverzicht empfohlen: Kein anwaltlicher Beratungsfehler

Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin verhält sich nicht pflichtwidrig, wenn er seinem/sie ihrem mit einem Antrag der KV auf Entziehung der Kassenarztzulassung wegen gröblicher Verletzung vertragsärztlicher Pflichten konfrontierten Mandanten/Mandantin unter zutreffender Berücksichtigung aller im Beratungszeitpunkt bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände empfiehlt, freiwillig auf die Zulassung zu verzichten.

Nimmt der Mandant/die Mandantin (hier: Transfusionsmediziner) nach freiwilligem Verzicht auf die Kassenarztzulassung den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Anspruch (weil er seine/sie ihre Zulassung lieber veräußert hätte), sind bei der Schadensberechnung die hypothetische Vermögenslage bei Fortführung der vormaligen vertragsärztlichen Praxis und die reale Vermögenslage nach Zulassungsverzicht jeweils in Gänze einander gegenüberzustellen.

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09.12.2021 – 4 U 30/21 <a href="https://is.gd/Kfaxib">https://is.gd/Kfaxib</a>

## Gesellschafterin, aber nicht Mitunternehmerin: BAG gewerbesteuerpflichtig

Beauftragt eine freiberuflich tätige ärztliche Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR einen Facharzt/eine Fachärztin, der/die zwar Gesellschafter(in), aber steuerrechtlich nicht Mitunternehmer(in) der GbR ist, als fachlich vorgebildete Arbeitskraft mit der selbständigen Behandlung von Patienten und Patientinnen, und werden die Behandlungen des beauftragten Facharztes/der beauftragten Fachärztin von den Altgesellschaftern und Altgesellschafterinnen nicht umfassend begutachtet, überwacht oder kontrolliert, endet die freiberufliche Tätigkeit der Gesellschaft. Diese betreibt dann nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG einen Gewerbebetrieb.

Wird in eine ärztliche Gemeinschaftspraxis ein neuer Gesellschafter/eine neue Gesellschafterin aufgenommen, der/die aus steuerrechtlicher Sicht nicht Mitunternehmer(in) der GbR wird und im Rahmen einer freien Mitarbeit in der GbR in seinem/ihrem Bereich eigenverantwortlich arbeitet, so sind die Einkünfte des neuen Gesellschafters/der neuen Gesellschafterin, dessen/deren Arbeit im Streitfall mit einem fixen monatlichen Entgelt und einer jährlichen Gratifikation von der GbR vergütet wurde, bei der gesonderten Feststellung der Einkünfte der GbR nicht zusammen mit den Einkünften der Altgesellschafter(innen) einheitlich und gesondert festzustellen.

Geht aus einem Betriebsprüfungsbericht hervor, dass auch nach Aufnahme eines neuen Gesellschafters/einer neuen Gesellschafterin in eine bisher freiberuflich tätige GbR davon ausgegangen wird, dass der neue Gesellschafter/die neue Gesellschafterin als Gesellschafter(in) und Mitunternehmer(in) der freiberuflichen GbR angesehen wird (was eine Qualifizierung der Einkünfte der GbR als gewerbliche Einkünfte aufgrund der Abfärbewirkung ausschließt), so kann die GbR darauf vertrauen, dass sie für die vom Bericht betroffenen Veranlagungszeiträume nicht mehr zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Der Grundsatz von Treu und Glauben steht hier dem Erlass von Gewerbesteuermessbescheiden durch das Finanzamt entgegen (Verwirkung).

Als Mitunternehmer(in) ist ein(e) Gesellschafter(in) einer GbR nur dann anzusehen, wenn er bzw. sie die Merkmale der Mitunternehmer(innen)initiative und des Mitunternehmer(innen)risikos erfüllt. Mitunternehmer(innen)risiko bedeutet Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Das volle Mitunternehmer(inen)risiko von Gesellschafter(inne)n einer GbR ist im Regelfall dadurch gekennzeichnet, dass das Unternehmen im Innenverhältnis (also mit schuldrechtlicher Wirkung) auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der einzelnen Gesellschafter(innen) geführt wird.

Im entschiedenen Fall war eine in eine augenärztliche BAG aufgenommene Ärztin vergleichbar einer Angestellten, aber eigenverantwortlich allein in einer zweiten Betriebsstätte tätig. Sie war nicht am

laufenden Gewinn der GbR und auch nicht an deren stillen Reserven beteiligt. Ihre Haftung für Behandlungsfehler wurde durch eine Freistellung im Innenverhältnis und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung maximal verringert. Das Gericht sah daher eine Mitunternehmerschaft nicht gegeben und hat die BAG der Gewerbesteuerpflicht unterworfen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.11.2021 – 1 K 1193/18 G,F https://is.gd/iU4C7u

#### Zur Abrechenbarkeit einer Wurzelkanalbehandlung/-revision

Die intrakanaläre Diagnostik im Zusammenhang mit einer Wurzelkanalbehandlung ist keine selbständige, nach § 6 Abs. 1 GOZ abrechenbare Leistung. Sie ist mit dem Zuschlag für die Nutzung eines Operationsmikroskops bei der Wurzelkanalaufbereitung nach GOZ-Nummer 0110 abgegolten.

Die Entfernung alten Wurzelfüllmaterials im Rahmen einer Wurzelkanalrevision ist eine selbständige, nach § 6 Abs. 1 GOZ als Analogleistung abrechenbare Leistung. Sie ist nicht mit der GOZ-Nummer 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) abgegolten.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 07.09.2021 – 2 S 1307/21 <a href="https://is.gd/G0I4DI">https://is.gd/G0I4DI</a>

## Unzulässige Werbung für Krankschreibung ohne Arztbesuch

Es ist unzulässig, Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen per Telemedizin über WhatsApp anzubieten sowie für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu werben, wenn die beworbene Ausstellung der Dokumente ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt zum Betroffenen, ohne Videosprechstunde und auch ohne telefonischen Kontakt erfolgt. Solche Werbung verstößt gegen das Werbeverbot für Fernbehandlungen gemäß § 9 HWG sowohl in dessen alter als auch dessen neuer Fassung und ist damit unlauter gemäß § 3a UWG.

Das Heilmittelwerbegesetz richtet sich an jede(n) Werbungstreibende(n), das heißt an alle natürlichen oder juristischen Personen, die an der Verbreitung einer als Werbung im Sinne des Gesetzes einzustufenden Aussage beteiligt bzw. hierfür verantwortlich sind.

Nach § 9 HWG a.F. war die streitgegenständliche Werbung unzulässig, weil sie nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruhte (Fernbehandlung). An der Unzulässigkeit der angegriffenen Werbung der Beklagten hat sich auch ab dem 19.12.2019 durch die ergänzte gesetzliche Regelung des § 9 S. 2 HWG nichts geändert.

Maßstab für die "allgemein anerkannten fachlichen Standards" gemäß § 9 S. 2 HWG ist die MBO-Ä. Denn anders als bei der Beurteilung eines konkreten Arztverhaltens im Einzelfall, kommt es für die abstrakte, generalisierende Bewertung des § 9 HWG nicht auf die einzelnen Vorschriften der verschiedenen Landesberufsordnungen an.

Die Einhaltung ärztlicher Sorgfalt setzt also voraus, dass der Arzt "im konkreten Einzelfall" prüft, ob eine Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ärztlich vertretbar ist. Die angegriffene Werbung erfüllt die Anforderungen des § 9 S. 2 HWG für eine ausnahmsweise Zulässigkeit nicht. Das streitgegenständliche Setting berücksichtigt nicht die notwendige Einzelfallprüfung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä und entspricht insoweit nicht den "allgemein anerkannten fachlichen Standards" im Sinne des § 9 S. 2 HWG.

Der "Einzelfall" i.S.d. § 7 Abs. 4 S. 3 MBO-Ä meint das konkrete Verhältnis zwischen Ärzt(inn)en und Patient(inn)en – und nicht ein spezielles Krankheitsbild, wie etwa das einer Erkältung. Die Anamnese beruht in dem streitgegenständlich diskutierten Setting ausschließlich auf den Antworten der Patientin bzw. des Patienten auf vorformulierte Fragen. Eine Abwägung im Einzelfall kann auf diese Weise nicht stattfinden. Der hinzugezogene behandelnde Arzt bzw. die hinzugezogene behandelnde Ärztin kann sich keinen umfassenden Eindruck vom Gesundheitszustand der behandelten Person verschaffen.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Hinweisbeschluss vom 09.11.2021 – 3 U 144/20 <a href="https://is.gd/dzNtp7">https://is.gd/dzNtp7</a>

#### Bewertungen dürfen nicht belohnt werden

Die Praxis, Verbraucher(inne)n für eine Google-Bewertung einen 50 €-Gutschein zu versprechen oder zu gewähren, verstößt als irreführende geschäftliche Handlung gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG. Im

Übrigen ist es unzulässig, mit so zustande gekommenen Bewertungen ohne einen entsprechenden Hinweis darauf, dass die Bewertungen gegen Entgelt erfolgt sind, zu werben. Wird mit Kund(inn)enempfehlungen und anderen Referenzschreiben geworben, darf das Urteil des Kunden/der Kundin nicht "erkauft" sein. Die Verwendung bezahlter Zuschriften und Bewertungen ist unzulässig, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Landgericht Hildesheim, Urteil vom 28.12.2021 – 11 O 12/21 <a href="https://is.gd/muo0CU">https://is.gd/muo0CU</a>

## 2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

## Informationen zur Impfpflicht in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt vom 16.03.2022 an eine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19. Wie diese umgesetzt und die Einhaltung kontrolliert werden soll – zu diesen und anderen Fragen stellt das BMG ausführliche Antworten im Internet bereit:

https://is.gd/4AVL7Y

### Informationen zur COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Ein Beitrag zur Mitte Januar 2022 geänderten COVID-19-SchAusnahmV mit möglicherweise hilfreich zusammengefassten Informationen in Bezug auf Impfstatus, Genesungstatus, Nachweispflichten, Quarantäne, Isolation und Freitestung findet sich hier:

https://is.gd/CTi2DQ

#### Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG: <a href="https://is.gd/Ls007P">https://is.gd/Ls007P</a>

Überblick Sonderregelungen der KBV: https://is.ad/KTxSS4

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie: https://is.gd/iXbSGT

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen: https://is.gd/esfrth

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi): <a href="https://is.gd/ROIPhz">https://is.gd/ROIPhz</a>

## b) Allgemeines

## Einheitlicher Hygienekosten-Zuschlag

Vertragsarztpraxen erhalten (unter der EBM-Nr. 03020 für Hausärzte/Hausärztinnen und der EBM-Nr. 04020 für Kinderärzte/Kinderärztinnen) seit Januar 2022 einen einheitlichen Zuschlag als Ausgleich für allgemeine Hygienekosten in Höhe von 2 Punkten auf die jeweilige Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale. Dies entspricht bei einem Orientierungswert von 11,2662 Cent für 2022 etwa 22,5 Cent. Ausgenommen hiervon sind Behandlungsfälle mit ausschließlichem Videokontakt. Die Zusetzung dieses Zuschlags erfolgt automatisch durch die KV.

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 17.11.2021:

Entscheidungserhebliche Gründe: https://is.gd/2iLAwv

#### Mindestmengen für Operationen bei Brust- und Lungenkrebs festgelegt

Der G-BA hat am 16.12.2021 neue Fallzahlen als sogenannte Mindestmengen festgelegt. Für Brustkrebs-Operationen gilt künftig eine Mindestmenge von 100, für Lungenkrebs-Operationen von 75 pro Jahr und Krankenhausstandort. Außerdem setzte der G-BA die bestehende Mindestmenge für komplexe Operationen an der Bauchspeicheldrüse von 10 auf 20 herauf und aktualisierte im Zuge dessen auch die Liste der Operationen, die unter die Mindestmenge fallen.

Die Änderungen der Mindestmengenregelungen sind zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Kliniken müssen die Mindestmengenregelungen aber zunächst noch nicht voll erfüllen. Erst für das Jahr 2024 müssen sie wenigstens 50 (Brustkrebs) bzw. 40 (Lungenkrebs) chirurgische Eingriffe vorweisen. Von 2025 an sind dann die neu beschlossenen Leistungsmengen verpflichtend.

Um betroffenen Krankenhäusern Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren, bewertet der G-BA die Corona-Pandemie als "Umstand" im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 3 und 4 der Mindestmengenregelungen, der bei der Begründung der Prognose, ob mit den berechtigt zu erwartenden Eingriffen für das Folgejahr die Mindestmenge erreicht wird, berücksichtigt werden kann.

In der Anlage zu den Mindestmengenregelungen sind damit nunmehr zehn Leistungen aufgeführt, für die der G-BA bislang Mindestmengen festgelegt hat:

Lebertransplantation (inkl. Teilleber-Lebendspende)

Nierentransplantation (inkl. Lebendspende)

Komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus für Erwachsene (Speiseröhre)

Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas (Bauchspeicheldrüse)

Stammzelltransplantation

Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP)

Koronarchirurgische Eingriffe (derzeit ohne Festlegung einer konkreten Mindestmenge)

Versorgung von Früh- und Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1250 Gramm

Chirurgische Behandlung des Brustkrebses (Mamma-Ca-Chirurgie)

Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen

Mindestmengenregelungen des G-BA (Vorabversion vom 16.12.2021): https://is.gd/ovoU1n

## Künstliche Befruchtung nach Kryokonservierung wird Kassenleistung

Nehmen gesetzlich Versicherte vor einer potentiell keimzellschädigenden Therapie (etwa vor einer Chemo- oder Strahlentherapie) eine Kryokonservierung von Keimzellen oder Keimzellgewebe in Anspruch, ist auch eine später ggf. notwendige künstliche Befruchtung eine Leistung der GKV. Der G-BA hat mit Beschluss vom 16.12.2021 die Richtlinie über künstliche Befruchtung entsprechend angepasst.

Auch Jahre nach der Entnahme können die eingefrorenen Ei- oder Samenzellen damit für eine künstliche Befruchtung genutzt werden. Die Anpassung der Richtlinie war erforderlich, da die künstliche Befruchtung ohne vorherige Kryokonservierung von Eizellen von der hormonellen Stimulation bis zum Embryotransfer innerhalb eines Zyklusfalls abgeschlossen werden muss.

Der Beschluss tritt nach Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Nutzbar ist die neue Leistung aber erst, wenn der Bewertungsausschuss dafür spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten eine neue bzw. angepasste Abrechnungsziffer vereinbart hat.

Beschluss und tragende Gründe: https://is.gd/Q1PTWr

## 3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Dr. Vachek Rechtsanwälte lautet:

Als auf Personenschäden (Arzthaftungsrecht auf Patientenseite, schwere Unfallschäden) spezialisierte, überörtlich tätige Fachanwaltskanzlei in Passau suchen wir schnellstmöglich einen weiteren

## Fachanwalt für Medizinrecht (m/w/d).

Die Dreiflüssestadt Passau mit Universität, Klinikum und LG-Sitz wurde 2020 bundesweit als "familienfreundlichste Stadt" ausgezeichnet; die Kanzlei verfügt über repräsentative Büroräumlichkeiten.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehört primär die (außer-)gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Mandanten. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit mit zeitnaher Sozietätseinbindung interessiert. Ein angenehmes Arbeitsklima, flexible Arbeitszeiten und eine leistungsgerechte Vergütung sind selbstverständlich.

Neben einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Arzthaftungsrecht und dem Erwerb des FA Titels bringen Sie ein ausgeprägtes Verständnis für medizinische und wirtschaftliche Zusammenhänge sowie eine hohe Sozialkompetenz mit. Eine abgeschlossene Promotion wäre vorteilhaft.

Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail, die wir vertraulich behandeln.

Dr. Vachek Rechtsanwälte, Niedernhart 1b, 94113 Tiefenbach Ansprechpartner: Dr. Marcel Vachek, <u>vachek@kanzlei-vachek.de</u> www.kanzlei-vachek.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling Ulsenheimer Friederich Maximiliansplatz 12 80333 München schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir eine/n engagierte/n

## Fachanwältin/Fachanwalt für Strafrecht (m/w/d).

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Strafverteidigung und medizinstrafrechtliche Kompetenz zur Haftungsprophylaxe benötigen unsere Mandanten aus allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinstrafrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, die immer wieder auch Bezüge zum Compliance- und Strafrecht haben. Daher arbeiten wir im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle Chief of Staff dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

#### Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

#### Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte Prof. Dr. Martin Rehborn Brüderweg 9 44135 Dortmund

email: m.rehborn@rehborn.com

tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

## **Impressum**

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11 10179 Berlin Telefon 030 – 72 61 52 – 0 Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de